

16.12.20**Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland
(Baulandmobilisierungsgesetz)**

Punkt 18 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB),
Nummer 3b – neu – (§ 4a Absatz 4 Satz 1,
§ 6a Absatz 2 Satz 1 und
§ 10a Absatz 2 BauGB),
Artikel 3 Nummer 1 – neu – (§ 1 Absatz 1 PlanZV)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a und 3b einzufügen:

3a. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „auszulegen“ die Wörter
„und über ein zentrales Internetportal des Landes in einem standardisierten
Datenformat zugänglich zu machen“ angefügt.

3b. In den §§ 4a Absatz 4 Satz 1, 6a Absatz 2 Satz 1 und 10a Absatz 2 werden
jeweils nach dem Wort „Landes“ die Wörter „in einem standardisierten Da-
tenformat“ eingefügt.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung der Planzeichenverordnung

Die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Unterlagen für Bauleitpläne sind Geobasisdaten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Bei einer kartographischen analogen Ausgabe der Planunterlagen ist darauf zu achten, dass der Inhalt der Bauleitpläne in einem geeigneten Maßstab eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1.2.1. wird folgende Nummer 1.2.2. eingefügt:

< wie Vorlage >

b) Die bisherigen Nummern 1.2.2. bis 1.2.4. werden die Nummern 1.2.3. bis 1.2.5.‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderungen dienen der Umsetzung der OZG Verwaltungsleistungen „Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung“ und „Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet“ und erleichtern insgesamt die Digitalisierung der Bauleitplanung. Der Standard XPlanung ist dabei für die technische Umsetzung allgemein anerkannt (vergleiche TOP 9 der 136. Sitzung der BMK).

Zu Buchstabe b:

Zu Nummer 1:

Die Planzeichenverordnung bestimmt in § 1 bislang die Nutzung von „Karten“ als Unterlage für die Erstellung von Bauleitplänen und ist damit noch einer analogen Erstellung von Bauleitplänen verhaftet. Der Begriff der Geobasisdaten referenziert auf die Produkte der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland): ALKIS und ATKIS. Daraus können wiederum kartographische Produkte in Form von ana-

logischen Karten abgeleitet werden. Diese Produkte können jedoch ebenso als digitale Datengrundlage für die Erstellung digitaler Bauleitpläne genutzt werden.

Zu Nummer 2:

Entspricht der Vorlage.